Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/10/19 3Ob307/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1949

Norm

ABGB §1416
ZPO §266 ff

Rechtssatz

Dem Beklagten, der behauptet, daß für die eingeklagte Darlehensschuld Wechsel begeben und diese bezahlt wurden, obliegt die Beweislast, daß die Wechsel zur Sicherstellung der Darlehensschuld gegeben wurden. Zahlungen sind zunächst auf Wechselschulden und erst in zweiter Reihe auf gemeinrechtliche Forderungen zu verrechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 307/49
  Entscheidungstext OGH 19.10.1949 3 Ob 307/49
  Veröff: SZ 22/161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0033551

Dokumentnummer

JJR_19491019_OGH0002_0030OB00307_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at